

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer,
Sebastian Münzenmaier und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19976 –**

Kosten und Nutzen des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz, Bundestagsdrucksache 19/4948)

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz; Bundestagsdrucksache 19/4948), welches zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, stellt einen signifikanten Teil der Qualifizierungsoffensive des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) dar. Im Rahmen dieses Gesetzes sollen Beschäftigte erweiterten und erleichterten Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen erhalten, um ihre Beschäftigungssituation entweder zu verbessern oder gegebenenfalls zu sichern. Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen sollen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße gewährt werden, sofern die Beschäftigten von Folgen des digitalen Strukturwandels betroffen sind; weitere Adressaten dieses Gesetzes sind ebenfalls Beschäftigte in Mangelberufen. Das Qualifizierungschancengesetz umfasst neben der Zahlung von Weiterbildungskosten auch die Möglichkeit der Bezuschussung zum Arbeitsentgelt (Artikel 1 zu § 82 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III), beides ist jedoch grundsätzlich kofinanziert (Arbeitgeber und öffentliche Hand) und an die Unternehmensgröße gebunden. Weiterhin soll durch dieses Gesetz der Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtert werden (Artikel 2 zu § 447 Absatz 2 SGB III). Dies geschieht durch die Erweiterung des Zeitraumes, in dem die Mindestversicherungszeit erfüllt werden muss. Mussten Anspruchsteller früher innerhalb von 24 Monaten einen Versicherungszeitraum von 12 Monaten erfüllen, so reicht es seit dem 1. Januar 2020, diesen Zeitraum innerhalb von 30 Monaten zu erreichen; zusätzlich wurde die Sonderregelung der verkürzten Anwartschaft für überwiegend kurzbefristet Beschäftigte bis Ende Januar 2022 verlängert (Artikel 2 SGB III). Als weitere Maßnahme im Zuge dieses Gesetzes wurde die Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um 0,4 Prozentpunkte vorgenommen und per Verordnung um weitere 0,1 Prozentpunkte befristet bis zum 31. Januar 2022 (s. D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand). Somit liegt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung derzeit bei 2,5 Prozent.

All diese Maßnahmen haben zum Ziel, die Beschäftigungsquote durch Weiterbildung und erhöhte Qualifikation zu verbessern bei gleichzeitiger Entlastung der Unternehmen durch Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

Nach nunmehr einem Jahr, seitdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, scheint die Effektivität und der Erfolg aus Sicht der Fragesteller jedoch fraglich, wie ein Blick auf die aktuelle Arbeitslosenstatistik zeigt (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1239/umfrage/aktuelle-arbeitslosenquote-in-deutschland-monatsdurchschnittswerte/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach dem Qualifizierungschancengesetz hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Entwicklung der Ausgaben zu berichten (§ 447 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Die Bundesregierung wird dieser Verpflichtung im Herbst 2020 nachkommen und in diesem Zusammenhang auch zur Entwicklung in der Weiterbildungsförderung Beschäftigter berichten. Im Rahmen des Inkrafttretens des Qualifizierungschancengesetzes hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihr Weiterbildungsengagement im Jahr 2019 erheblich ausgeweitet. So hat sich die Zahl der Eintritte in geförderte Weiterbildungen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt deutlich erhöht, die Zahl der Eintritte in mit Arbeitsentgeltzuschuss geförderten Beschäftigten hat sich mit rd. 26.000 gegenüber dem Jahr 2018 nahezu verdoppelt.

Vor dem Hintergrund des Qualifizierungschancengesetzes, der Beitragssatzverordnung 2019 sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Beitragssatz zur Arbeitsförderung abweichend von der Vorbemerkung der Fragesteller derzeit 2,4 Prozent beträgt.

1. Wie viele Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland haben im Jahr 2019 an einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes teilgenommen (bitte nach Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnissen aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 begannen nach Angaben der BA bundesweit rund 34.600 Personen eine Maßnahme der Beschäftigtenqualifizierung. Weitere Ergebnisse können der Veröffentlichung „Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Dezember 2019“, Tabelle 5 (im Auswahlfenster auf „Beschäftigtenqualifizierung“ filtern), entnommen werden, die auf den Internetseiten der Statistik der BA unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<http://bpaq.de/bmas-a17>.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Der Schwerpunkt der Beschäftigtenqualifizierung liegt im Rechtskreis SGB III. Im SGB III wird erfasst, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit ist die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung möglich. Vorjahresvergleiche sind nur unter Berücksichtigung des Strukturbruchs möglich. In den Jobcentern ist derzeit keine gesonderte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung möglich. Beschäftigtenqualifizierung umfasst Förderungen nach § 81 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II. In den Jobcentern

in gemeinsamer Einrichtung werden alle Förderungen nach § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II berücksichtigt, sowie Personen, die nach § 81 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 16 SGB II gefördert werden und vor Beginn der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. In den Jobcentern in zugelassener kommunaler Trägerschaft werden alle Förderungen nach § 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II berücksichtigt, die vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Damit ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende/-beginn überschneiden.

2. Wie viele dieser Arbeitnehmer sind davon in Kleinstunternehmen (unter zehn Beschäftigten), kleinen und mittleren Unternehmen (unter 250 Beschäftigten), größeren Unternehmen (über 250 Beschäftigte) und großen Unternehmen (über 2 500 Beschäftigte) beschäftigt?

Die Frage nach der Größe des Beschäftigungsbetriebs kann auf Basis der Angaben zur Fördergrundlage beantwortet werden. Hier liegen allerdings keine Informationen der zugelassenen kommunalen Träger vor. Auch kann die vollständige Jahressumme 2019 nicht gebildet werden, da die Erfassung der Fördergrundlage und damit eine Auswertung nach Betriebsgröße erst seit März 2019 möglich ist. Nach Angaben der BA gab es im Zeitraum März bis Dezember 2019 bei Förderungen gem. § 82 SGB III bzw. i. V. m. § 16 SGB II insgesamt rund 9.500 Eintritte. Davon entfielen 35 Prozent der Eintritte auf Kleinstbetriebe (1 bis 9 Beschäftigte), 53 Prozent auf kleine und mittlere Betriebe (10 bis 249 Beschäftigte), 8 Prozent auf Betriebe mit 250 bis 2.499 Beschäftigten und 4 Prozent auf Großbetriebe und Großbetriebe mit vertraglichen Vereinbarungen (mind. 2.500 Beschäftigte).

3. Wie hoch sind die Weiterbildungskosten, die im Rahmen dieses Gesetzes übernommen worden sind (bitte nach der Unternehmensgröße gemäß Frage 2, durchschnittlich pro Teilnehmer und gesamt aufschlüsseln)?

In welchem Umfang Ausgaben auf das Qualifizierungschancengesetz entfallen, kann von der BA nicht ausgewiesen werden.

4. Wie hoch sind die Median-Arbeitsentgelte der Beschäftigten, die an einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen dieses Gesetzes teilgenommen haben (bitte ebenfalls nach Unternehmensgröße gemäß Frage 2 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Branchen haben den höchsten Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen angemeldet?

Als Indikator für den Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen können die Eintritte nach Wirtschaftszweig des Beschäftigungsbetriebs herangezogen werden. Die meisten Eintritte gab es nach Angaben der BA im Gesundheits- und Sozialwesen (13.900 Eintritte in Beschäftigungsqualifizierung im Jahr 2019), gefolgt vom Verarbeitenden Gewerbe und den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (jeweils 3.900 Eintritte), dem Baugewerbe (2.700 Eintritte) und dem Wirtschaftszweig Verkehr und Lagerei (2.400 Eintritte).

Weitere Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Differenzierung können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Eintritte von Teilnehmenden in Förderung beruflicher Weiterbildung mit Beschäftigtenqualifizierung, nach

Deutschland

Jahressumme 2019, Datenstand: Mai 2020

Beschäftigungsbetrieb (WZ 2008)	Eintritte in Beschäftigtenqualifizierung
	1
Insgesamt, davon	34.554
A, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	739
B, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	31
C, Verarbeitendes Gewerbe	3.898
D, Energieversorgung	46
E, Wasservers., Abwasser/Abfall, Umweltverschm.	342
F, Baugewerbe	2.650
G, Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	1.871
H, Verkehr und Lagerei	2.371
I, Gastgewerbe	510
J, Information und Kommunikation	312
K, Finanz- u. Versicherungs-DL	38
L, Grundstücks- und Wohnungswesen	73
M, Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	1.097
N, Sonstige wirtschaftliche DL	3.887
O, Öffentl. Verwalt., Verteidigung; Soz. vers.	187
P, Erziehung und Unterricht	979
Q, Gesundheits- und Sozialwesen	13.869
R, Kunst, Unterhaltung und Erholung	118
S, Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	434
T, Private Haushalte	16
U, Exterritoriale Organisat. u. Körpersch.	3
9, Keine Zuordnung möglich	1.083

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Wie hoch ist der Betrag der Bezuschussung zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildungsmaßnahmen in den einzelnen Berufen (bitte nach der Unternehmensgröße gemäß Frage 2, durchschnittlich pro Teilnehmer und gesamt aufschlüsseln)?

Angaben zum absoluten Betrag der Bezuschussung liegen nicht vor. Ausgewiesen wird die durchschnittliche Förderhöhe des Arbeitsentgeltzuschusses als prozentualer Anteil am Bruttoarbeitsentgelt. Nach Angaben der BA lag dieser im Jahr 2019 über alle Berufe hinweg bei 52 Prozent.

Ergebnisse nach berufsfachlicher Differenzierung Tabelle 2 entnommen werden. Eine Differenzierung nach Unternehmensgröße ist nicht möglich.

Tabelle 2: Durchschnittliche Förderhöhe Arbeitsentgeltzuschuss, nach Berufsgruppe (KIdB 2010)

Deutschland 2019, Datenstand: Mai 2020

Berufsgruppe (KIdB 2010)	durchschn. Förderhöhe in %	Berufsgruppe (KIdB 2010)	durchschn. Förderhöhe in %
Insgesamt, davon	52	531 Obj.-,Pers.-,Brandschutz,Arbeitssicherh.	43
111 Landwirtschaft	49	532 Polizei,Kriminald.,Gerichts,Justizvollz.	41
112 Tierwirtschaft	54	533 Gewerbe,Gesundheitsaufsicht,Desinfektion	34
113 Pferdewirtschaft	52	541 Reinigung	43
114 Fischwirtschaft	61	611 Einkauf und Vertrieb	41
115 Tierpflege	49	612 Handel	44
116 Weinbau	50	613 Immobilienwirtschaft, Facility-Management	43
117 Forst-,Jagdwirtschaft, Landschaftspflege	45	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	44
121 Gartenbau	46	622 Verkauf Bekleid.,Elektro,KFZ,Hartwaren	43
122 Floristik	46	623 Verkauf von Lebensmitteln	43
211 Berg-, Tagebau und Sprengtechnik	44	624 Verkauf drog.apotheken,Waren,Medizinbed.	43
212 Naturstein-,Mineral-,Baustoffherstell.	44	625 Buch-Kunst-Antiquitäten-,Musikfachhandel	42
213 Industrielle Glasherstell.,-verarbeitung	43	631 Tourismus und Sport	45
214 Industrielle Keramikherstell.,-verarbeit	41	632 Hotellerie	44
221 Kunststoff,Kautschukherstell.,-verarbeit	42	633 Gastronomie	45
222 Farb- und Lacktechnik	44	634 Veranstaltungsservice, -management	44
223 Holzbe- und -verarbeitung	43	711 Geschäftsführung und Vorstand	42
231 Papier- und Verpackungstechnik	39	712 Angeh. gesetzgeb. Körp., Interessenorg.	90
232 Technische Mediengestaltung	43	713 Unternehmensorganisation und -strategie	41
233 Fototechnik und Fotografie	40	714 Büro und Sekretariat	43
234 Drucktechnik,-weiterverarb.,Buchbinderei	44	715 Personalwesen und -dienstleistung	40
241 Metallerzeugung	51	721 Versicherungs- u. Finanzdienstleistungen	42
242 Metallbearbeitung	46	722 Rechnungswesen, Controlling und Revision	42
243 Metalloberflächenbehandlung	44	723 Steuerberatung	43
244 Metallbau und Schweißtechnik	44	731 Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung	43
245 Feinwerk- und Werkzeugtechnik	40	732 Verwaltung	44
251 Maschinenbau- und Betriebstechnik	43	733 Medien-Dokumentations-Informationsdienst	45
252 Fahrzeug-Luft-Raumfahrt-,Schiffbautechn.	45	811 Arzt- und Praxishilfe	43
261 Mechatronik und Automatisierungstechnik	41	812 Medizinisches Laboratorium	42
262 Energietechnik	44	813 Gesundh.,Krankenpf.,Rettungsd.Geburtsh.	46
263 Elektrotechnik	46	814 Human- und Zahnmedizin	48
271 Technische Forschung und Entwicklung	40	815 Tiermedizin und Tierheilkunde	40
272 Techn. Zeichnen, Konstruktion, Modellbau	42	816 Psychologie, nichtärztl. Psychotherapie	43
273 Technische Produktionsplanung,-steuerung	42	817 Nicht ärztliche Therapie und Heilkunde	44
281 Textiltechnik und -produktion	45	818 Pharmazie	44
282 Textilverarbeitung	44	821 Altenpflege	50
283 Leder-, Pelzherstellung u. -verarbeitung	40	Altenpflege-Helfer	50
291 Getränkeherstellung	45	Altenpflege-Fachkraft	48
292 Lebensmittel- u. Genussmittelherstellung	44	822 Ernährungs-,Gesundheitsberatung,Wellness	43
293 Speisenzubereitung	46	823 Körperpflege	45
311 Bauplanung u. -überwachung, Architektur	42	824 Bestattungswesen	46
312 Vermessung und Kartografie	45	825 Medizin-, Orthopädie- und Rehathechnik	45
321 Hochbau	45	831 Erziehung,Sozialarb.,Heilerziehungspf.	42
322 Tiefbau	45	83111 Kinderbetreuung, -erziehung - Helfer	45
331 Bodenverlegung	44	83112 Kinderbetreuung, -erziehung - Fachkraft	38
332 Maler-,Stuckat.,Bauwerksabd.,Bautenschutz	44	832 Hauswirtschaft und Verbraucherberatung	45
333 Aus-,Trocknenbau.Iso.Zimmer.Glas.Roll.bau	43	833 Theologie und Gemeindegarbeit	41
341 Gebäudetechnik	45	841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	43
342 Klempnerei,Sanitär,Heizung,Klimatechnik	45	842 Leht.benrfsb.Fächer,betr.Ausb.,Betr.päd	39
343 Ver- und Entsorgung	43	843 Lehr-,Forschungstätigkeit an Hochschulen	47
411 Mathematik und Statistik	44	844 Lehrtätig. außerschul.Bildungseinricht.	42
412 Biologie	47	845 Fahr-,Sportunterricht außerschul. Bild.	55
413 Chemie	42	911 Sprach-, Literaturwissenschaften	33
414 Physik	47	912 Geisteswissenschaften	57
421 Geologie, Geografie und Meteorologie	45	913 Gesellschaftswissenschaften	39
422 Umweltschutztechnik	42	921 Werbung und Marketing	40
423 Umweltmanagement und -beratung	44	922 Öffentlichkeitsarbeit	41
431 Informatik	44	923 Verlags- und Medienwirtschaft	43
432 IT-Systemanalyse,Anwenderber.,IT-Vertrieb	43	924 Redaktion und Journalismus	41
433 IT-Netzwerk,-Koord.,-Administr.,-Orga.	42	931 Produkt- und Industriedesign	43
434 Softwareentwicklung und Programmierung	44	932 Innenarchitektur, Raumausstattung	42
511 Tech.Betrieb Eisenb.,Luft,Schiffsverkehr	47	933 Kunsthandwerk und bildende Kunst	47
512 Überwachung,WartungVerkehrsinfrastruktur	49	934 Kunsthandwerkli. Keramik-, Glasgestaltung	44
513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag	44	935 Kunsthandwerkliche Metallgestaltung	45
514 Servicekräfte im Personenverkehr	49	936 Musikinstrumentenbau	44
515 Überwachung u. Steuerung Verkehrsbetrieb	39	941 Musik-, Gesang-, Dirigententätigkeiten	50
516 Kaufleute - Verkehr und Logistik	42	942 Schauspiel, Tanz und Bewegungskunst	43
521 Fahrzeugführung im Straßenverkehr	43	943 Moderation und Unterhaltung	44
522 Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr	46	944 Theater-, Film- und Fernsehproduktion	44
523 Fahrzeugführung im Flugverkehr	38	945 Veranstaltungs-, Kamera-, Tontechnik	45
524 Fahrzeugführung im Schiffsverkehr	56	946 Bühnen- und Kostümbildneri, Requisite	41
525 Bau- und Transporterätführung	41	947 Museumstechnik und -management	51

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

7. Wie viele Arbeitnehmer konnten nach Kenntnis der Bundesregierung durch Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes ihre Beschäftigungssituation verbessern?

Die Frage kann im Rahmen der statistischen Auswertung nicht beantwortet werden. Es ist aber anzunehmen, dass erweiterte berufliche Kompetenzen im Unternehmen genutzt und Beschäftigungschancen grundsätzlich verbessert werden. Dies gilt insbesondere für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass eine grundsätzlich notwendige Mitfinanzierung der Weiterbildung Beschäftigter durch die Betriebe in der Regel nur bei fortbestehendem Beschäftigungsinteresse erfolgt.

8. Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Arbeitnehmer, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben?

Tabelle 3: Durchschnittsalter bei Eintritt in Förderung beruflicher Weiterbildung

Deutschland
2019, Datenstand: Mai 2020

Alter bei Eintritt	Insgesamt	darunter
		Beschäftigtenqualifizierung
	1	2
Eintritt von Teilnehmenden	330.643	34.554
Durchschnittsalter bei Eintritt	38,5	36,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

9. Wie sah nach Kenntnis der Bundesregierung die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten vor Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aus (bitte nach Abschluss und Beruf aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 hatten nach Angaben der BA im Rahmen der Beschäftigungsqualifizierung 41 Prozent der Teilnehmenden vor Beginn der Maßnahme einen Beruf mit dem Anforderungsniveau „Helfertätigkeit“ ausgeübt, während 47 Prozent zuvor als Fachkraft beschäftigt waren.

10. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten nach Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aus (bitte nach Abschluss und Beruf aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes noch keine Erkenntnisse vor.

